

# Sonderausgabe

## DiAG MAV Unterwegs



### **Einrichtungsbezogene Anträge an die Regionalkommission NRW**

Mit dem Beschluss der Regionalkommission NRW (RK) am 23. Juni 2008 wurde die Voraussetzung für einrichtungsbezogene Anträge gemäß § 11 der AK-Ordnung geschaffen.

Während in den Rechenzentren noch an der Gehaltserhöhung gerechnet und die Nachzahlung vorbereitet wird, bereiten Geschäftsführungen Anträge an die Regionalkommission zur Absenkung der Gehälter vor. Diese Anträge können nur über ein Mitglied der Regionalkommission eingebracht werden. In der Kommission werden nach sorgfältiger Prüfung diese Anträge mit einer  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit (15 Stimmen)** beschlossen oder abgelehnt.

Nach Eingang eines Antrages an die RK wird die Mitarbeiterseite der RK der MAV in Absprache mit der DiAG in der Regel zwei Paten anbieten, die sie beraten und unterstützen. Zusätzlich stehen die Mitglieder des Vorstandes der DiAG für Hilfe, Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Normalerweise werden vor der Beschlussfassung über den Antrag die MAV und der Dienstgeber in einer Sitzung der Kommission angehört.

Eine **Besonderheit** nach § 11 Absatz (3) der AK-Ordnung sind Anträge, die von Dienstgeber und MAV nach **gemeinsamer Aufforderung** gestellt werden. Hier entscheidet die RK mit weniger Stimmen, es ist nur die Mehrheit der Mitgliederstimmen erforderlich.

Für die RK bedeutet dies (bei 10 Vertretern der Dienstgeber und 10 Vertretern der Mitarbeiter), dass **nur 11 Stimmen** zur Beschlussfassung notwendig sind. Zudem kann bei Zustimmung mit nur 10 Stimmen das antragstellende RK-Mitglied unmittelbar ein Vermittlungsverfahren (§ 15 (3) AK-Ordnung) einleiten.

**Am Ende des Verfahrens könnte der Vermittlungsausschuss einen Beschluss fassen, der weder in der Regionalkommission noch im Vermittlungsausschuss auch nur eine Stimme auf der Mitarbeiterseite erhalten hatte.**

Wir gehen davon aus, dass aus diesem Grund das Interesse der Dienstgeber an einem gemeinsamen Antrag sehr hoch sein wird.

**Daher unser dringender Appell:**

**Lassen Sie sich vor der Entscheidung, einen gemeinsamen Antrag zu unterschreiben, unbedingt durch ein Mitglied der RK oder des Vorstandes der DiAG beraten!**

In der Regel sollte die MAV bereits im Vorfeld der Antragstellung durch den Dienstgeber umfassend über die Notwendigkeit und die Inhalte des Antrages informiert sein und Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben.

Zur Stellungnahme sollte die MAV über folgende Unterlagen verfügen:

- ☞ Geplante Maßnahme mit Inhalt, Laufzeit und Gesamtwert des Antrages mit Begründung
- ☞ Darstellung der Konkurrenzsituation, wenn dies als Begründung für den Antrag dient
- ☞ Anzahl der Mitarbeiter, auf die der Antrag Auswirkungen hat
- ☞ Testierter Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (soweit Jahresabschluss erstellt worden ist) inklusive 2-Jahres-Vergleich. Wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, entsprechende aussagefähige Unterlagen
- ☞ Darstellung der Liquiditätslage
- ☞ Angaben über beschlossene und geplante Investitionen und deren Finanzierung im laufenden Jahr und den zwei Folgejahren
- ☞ Aktuelle Budgetentwicklung der Einrichtung (möglichst bis 1 Monat vor Antragstellung) mit Soll-Ist-Vergleich für das laufende Jahr und das Vorjahr mit einer Erläuterung der Abweichungen zum geplanten Budget

Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Regionalkommission NRW aus dem Erzbistum Paderborn sind zu erreichen:

**Thomas Rühl:** 0160/94713767  
ruehl@widey.de  
**Martin Schenk:** 0160/5875057  
martinschenk@arcor.de

### Bitte beachten !

Im Amtsblatt Stück 8/2008 wurden u.a. unter der Nr. 98. die Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn – MAVO veröffentlicht.

Eine bedeutende Ergänzung ist im § **38 MAVO** zu finden.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

Dieser Passus zielt in erster Linie auf Dienstvereinbarungen zur Einführung eines differenzierten Leistungsentgeltes für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem KAVO-Arbeitsverhältnis.

**Soll eine solche Dienstvereinbarung geschlossen werden, unbedingt vorher die DiAG rechtzeitig kontaktieren!**

Sobald die gedruckte Fassung mit den Änderungen der MAVO abgeschlossen ist, können wieder Exemplare über Frau Riekschnitz bestellt werden.



Martin Schenk, Vorsitzender



Friedhelm Leenen, stellv. Vorsitzender